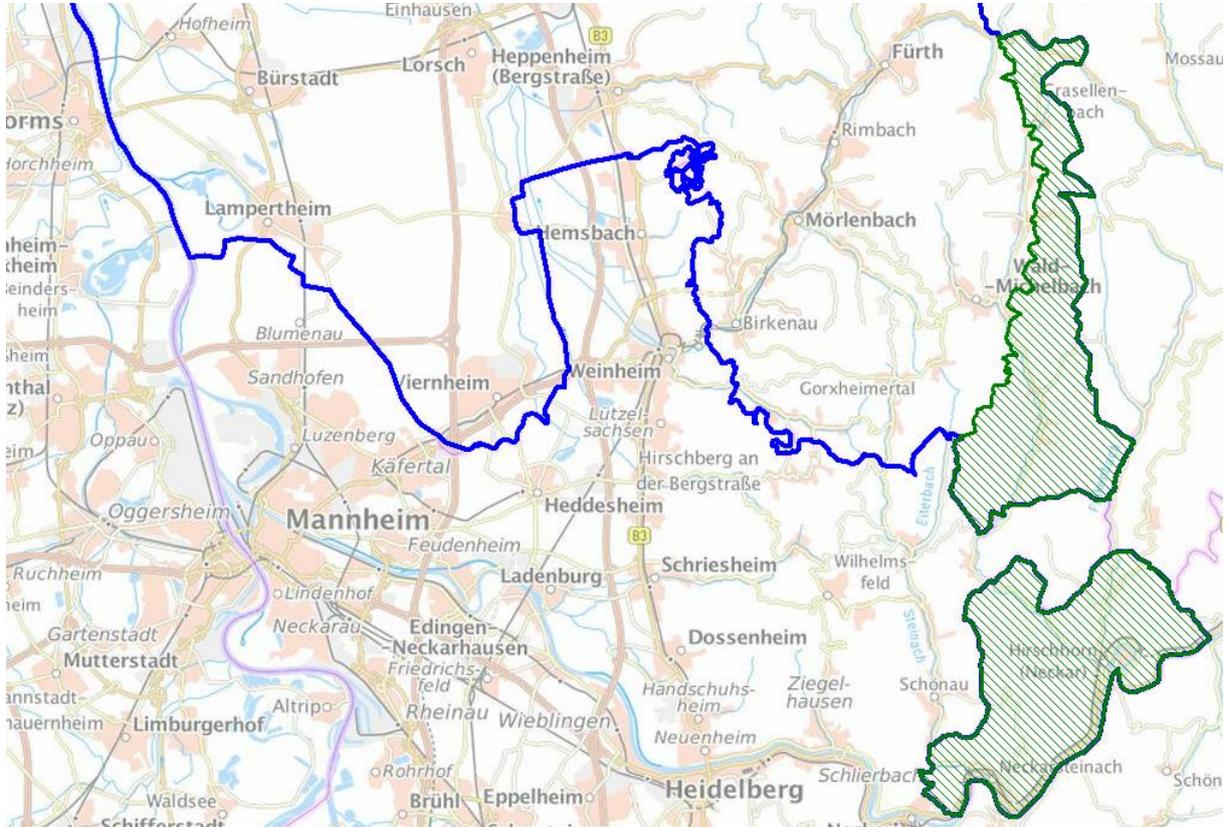




## Merkblatt zu den Restriktionszonen

### I. Einschränkungen

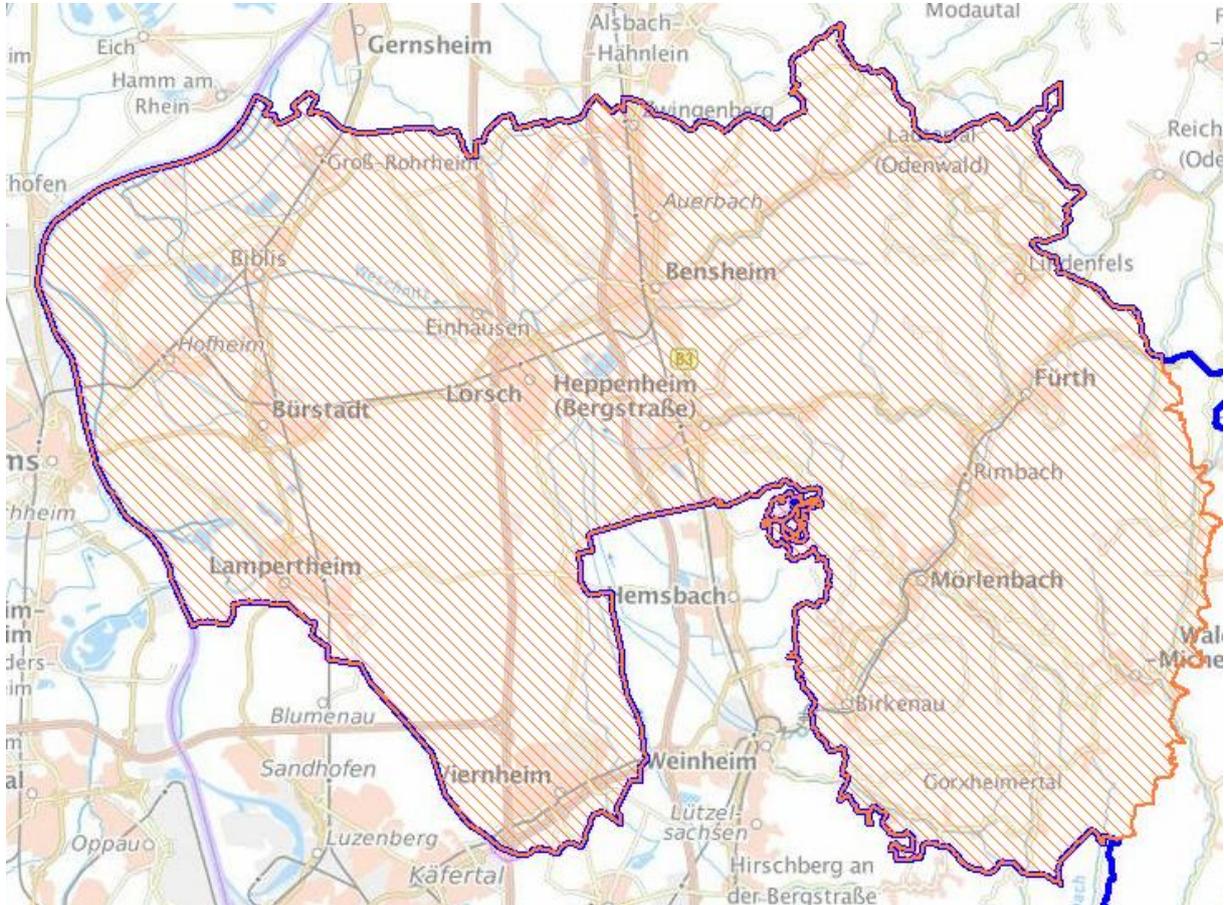
In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen keine allgemeinen Einschränkungen.



- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden
- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden
- Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die Durchgang gehindert werden, zu dulden



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebiets (orange schraffiert)** ist bei sämtlichen Aktivitäten im Freien darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.



Des Weiteren gilt

- Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt
- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche zu dulden
- Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die Durchgang gehindert werden, zu dulden
- Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen

Anleinpflcht und Wegegebot gelten nicht mehr. Regelungen im Hinblick auf die Leinenpflicht aus anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsakten (z.B. Brut- und Setzzeit) sind zu beachten.